



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Landesbehindertenbeirat Brandenburg c/o Store Anything,
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Stabsstelle Hochschulmedizin
z.H. Frau Manuela Djondjorowa
Dortustraße 36
14467 Potsdam

Per E-Mail

Potsdam, 12.02.2024

Entwurf für ein Gesetz zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg

Schreiben vom 29.01.2024

Sehr geehrte Frau Djondjorowa,

der Landesbehindertenbeirat (LBB) Brandenburg bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterbreiten nachfolgende Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg:

§ 12 Absatz 1 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedarf es neben den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen der Erstellung eines Inklusionskonzeptes. Dies ist zwingend notwendig, da die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Wissenschaft erschwert wird durch bestehende Beschäftigungs- und Altersstrukturen in Hochschulen. Die Maßnahme 04-08 im Maßnahmenpaket 3.0 (MAP 3.0) der Landesregierung Brandenburg bekräftigt die Notwendigkeit eines Inklusionskonzeptes. Die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen reichen nicht aus, um die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen auf mindestens 5 % zu erhöhen. Im Übrigen formulierte auch der UN-Fachausschuss in den abschließenden Bemerkungen zum 2./3. Staatenbericht über Deutschland die Notwendigkeit, die Beschäftigungsquoten konsequenter durchzusetzen. Deshalb ist es aus unserer Sicht nicht akzeptabel, dass die Medizinische Universität nur darin bestärkt wird, zeitnah ein derartiges Konzept zu erstellen. Dass damit etwa ein Eingriff in die Freiheit von Wissenschaft und Lehre

verbunden sein könnte, dürfte kein tragfähiges Argument im hier maßgeblichen Zusammenhang der Inklusion von Menschen mit Behinderungen sein und wird auch nicht behauptet. Der LBB plädiert daher für die sofortige Aufnahme eines verbindlich zu erstellenden Inklusionskonzeptes sowohl in den zu vereinbarenden Hochschulvertrag wie auch in den vorliegenden Gesetzentwurf. Eine derartige gesetzliche Implementierung entspräche auch der Behindertenpolitik der Landesregierung. Schwerbehinderte Menschen müssen gleichwertige Chancen beim Zugang zu Beschäftigungsverhältnissen auch an Universitäten erhalten.

§ 21 Aufgaben des Wissenschaftssenats

Die Zuständigkeit und die Aufgaben des Wissenschaftssenates umfassen allgemeine Fragen der Forschung und Lehre. Mitinbegriffen sind hierbei auch Ausbildungsinhalte des Medizinstudiums. Der LBB stellt fest, dass im Gesetzentwurf keine Beteiligung von Patientinnen und Patienten wie bspw. Menschen mit Behinderungen an der Ausgestaltung der Studieninhalte vorgesehen ist. Es ist jedoch essenziell für eine Verbesserung der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen, dass Betroffene im Prozess der inhaltlichen Konzeption der Lehrinhalte miteinbezogen werden. Damit kann insbesondere eine Sensibilisierung des medizinischen Fachpersonals für spezifische Bedarfe von Menschen mit Behinderungen schon während des Studiums bewirkt werden. Der LBB spricht sich deshalb für eine frühzeitige Beteiligung und Einbindung von Patientinnen und Patienten aus. Sichergestellt werden kann dieser Prozess durch eine gesetzliche Verankerung. Die Gründung einer neuen Universitätsmedizin stellt eine enorme Chance dar, die Gesundheitsversorgung im Land Brandenburg inklusiv zu gestalten.

§ 30 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen

Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfüllt die Aufgabe, an Studien-, Prüfungs- und Lehrbedingungen mitzuwirken, Studierende mit Behinderung zu beraten und sich für sie einzusetzen. Die Einführung dieser Funktion ist daher essenziell für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im universitären Kontext. Deshalb vertritt der LBB die Ansicht, dass die Berichterstattung der beauftragten Person gegenüber dem Vorstand in einer konkretisierten Form stattfindet. Erforderlich erscheint eine halbjährliche schriftliche Berichterstattung. Erst damit kann sichergestellt werden, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen ausreichend Beachtung finden. Auch wenn § 30 ein Spezifikum gegenüber der Regelung im Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) darstellt, leuchtet dem LBB nicht ein, weshalb keine Anpassung vorgenommen werden können sollte. Schließlich soll durch das Projekt 02-05 im MAP 3.0 gerade eine derartige Änderung des BbgHG erfolgen. Bewirkt werden soll hierdurch eine Verbesserung der gegebenen Beratungsstrukturen durch eine Ausdifferenzierung der Aufgaben und Befugnisse der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Nicht nachvollziehbar erscheint darüber hinaus die weitere Begründung des MWFK, die spezifischen Erfordernisse der Medizinischen Universität stünden einer Konkretisierung entgegen. Welche „spezifischen Erfordernisse“ das sein sollen,

vermag der LBB nicht zu erkennen. Nach Einschätzung des LBB sind die Aufgaben der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen an Hochschulen und Universitäten stets vergleichbar. Eine verbindliche und einheitliche Regelung über den Umfang sowie der Art und Weise der Berichterstattung kann demnach u.E. problemlos erfolgen. Das Projekt 02-05 im MAP 3.0 bekräftigt diese Ansicht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung (lbb.referat@sovd-bbq.de).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Paulat'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Monika Paulat
Vorsitzende